**Muster-Einwilligungserklärung für Forschungsprojekt**

**Teil 1: Einführung**

1. **Vorbemerkung**

Forschungsprojekte kommen ohne Daten nicht aus. Vielfach sind Wissenschaftler auf die Mitwirkung der Probanden angewiesen, die Fragebögen ausfüllen, an Experimenten teilnehmen, sich aufnehmen lassen (Video und/oder Audio) oder körperliche Werte messen lassen.

Schon dies ist ersichtlich nur möglich, wenn die Probanden ganz grundsätzlich in die Teilnahme am Projekt **einwilligen**.

Zudem ist es regelmäßig gewünscht, dass die Daten auch in personenbezogener Form außer für das konkrete Forschungsprojekt auch für die Lehre und bei Tagungen und Kongressen im Rahmen der wissenschaftlichen Präsentation verwendet werden sollen. Lassen sich die Daten nach der Erhebung anonymisieren, so ist dies eine gesetzliche Anforderung (§ 14 Abs. 2 LDSG BW), die Wissenschaftler umzusetzen haben und die Folge hat, dass ab diesem Zeitpunkt keine datenschutzrechtlichen Vorschriften mehr zu beachten sind. Nicht in allen Fällen ist die Anonymisierung jedoch möglich: Beispielsweise kann im Rahmen der Forschung mit Sprachaufzeichnungen die Stimme oft nicht verfremdet werden, ohne dass die Aufnahmen ihre Eignung für die Forschungsfrage verlieren. Ebenso bei Videoaufzeichnungen, bei denen es auf die Mimik ankommt.

Auch hier benötigt man die **Einwilligung**, wenn die Daten für andere Zwecke als als Datenbasis im konkreten Forschungsprojekt genutzt werden sollen.

Und nicht zuletzt fordern zunehmend die Mittelgeber, dass die in dem konkreten Forschungsprojekt erhobenen Daten für die Forschung im Rahmen eines Repositoriums zur Verfügung gestellt werden. Lassen sich auch die Daten hierfür nicht anonymisieren, braucht man dafür eine **Einwilligung**.

Der Einwilligung kommt damit eine ganz **grundlegende Bedeutung** zu, da sie für diese Fallkonstellation **die** Grundlage ist, um eine rechtmäßige Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Zugleich trifft die verantwortliche Stelle eine **Nachweispflicht** darüber, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sichergestellt ist. Daher empfiehlt es sich, die Einwilligung **schriftlich** einzuholen.

Es wäre denkbar, die Einwilligung so zu fassen, dass gleich alle der oben genannten Optionen zwingend Bestandteil der Einwilligung sind. Das kann in der Praxis aber dazu führen, dass sich keine Probanden finden, weil die umfassende Datenverarbeitung nicht akzeptiert wird. So würden sich möglicherweise Personen zwar für die Teilnahme am konkreten Projekt finden lassen; diese sind aber möglicherweise gerade nicht bereit, dass ihre Daten Eingang in ein Repositorium finden und sie dann letztlich nicht mehr wissen, wer ihre Daten für welche genauen Projekte verarbeitet.

Daher empfiehlt es sich aus Akzeptanzgründen, die Einwilligung so aufzubauen, dass es mehrere, jeweils zusätzliche Optionen gibt.

Zugleich ist aber eines zu bedenken: Der Datenschutz ist nur dann betroffen, wenn es um **personenbezogene Daten** geht. Werden Probanden von der Straße rekrutiert und ins Labor gesetzt, um beispielsweise Reaktionstests durchzuführen, wobei keine weiteren Daten zu den Personen erhoben werden, die ihre Identifizierung ermöglichen, so sind die Daten nicht personenbezogen.

Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass bei der Beurteilung, ob die Daten noch personenbezogen sind oder nicht, der Datenschützer oft zu einer anderen Beurteilung kommt als der Wissenschaftler. Holen Sie als Wissenschaftler daher datenschutzrechtlichen Rat ein, wenn Sie nicht ohnehin vom Personenbezug der Daten ausgehen, und gehen Sie im Zweifel davon aus, dass die Daten einen Personenbezug aufweisen.

* 1. **Informiertheit**

Ein ganz wesentliches Element der Einwilligung ist, dass die betroffene Person die Tragweite ihrer Einwilligung erkennt. Dazu ist es notwendig, dass sie die Datenverarbeitung vollständig überblickt. Zum einen gehört dazu, welche Art von Daten erhoben werden und wie sie verarbeitet werden, insbesondere wie mit ihnen bis zu einer Anonymisierung - wenn möglich - umgegangen wird bzw. warum eine Anonymisierung nicht möglich ist. Die Person muss erkennen können, worauf sie sich bei einer Teilnahme am Forschungsprojekt einlässt.

* 1. **Freiwilligkeit**

Die Einwilligung muss freiwillig sein. Die betroffene Person muss eine echte Wahl haben, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen ohne Nachteile zu erleiden.

Die Freiwilligkeit kann in Frage stehen bei Abhängigkeitsverhältnissen (Studierende – Dozenten, Arbeitnehmer – Arbeitgeber, Bürger-Behörde).

Abgesehen davon können auch **äußere Rahmenbedingungen** die Freiwilligkeit beeinträchtigen. Beispielsweise wenn in einer Lehrveranstaltung die Einwilligungserklärungen ausgeteilt und am Ende der Veranstaltung eingesammelt werden. Hier ist ein **Gruppenzwang** nicht auszuschließen. Zudem ist bei diesem Beispiel die zur Verfügung stehende **Zeit** unzureichend. Die betroffene Person muss – gerade bei umfangreichen Verarbeitungen und verschiedenen Einwilligungsoptionen – ausreichend Zeit haben, um sich Gedanken über ihre Teilnahme zu machen.

Es wäre demnach unzureichend, mit Probanden einen Termin zu vereinbaren, in dem Daten erhoben werden und erst zu Beginn dieses Termins die Informationen zu geben und die Einwilligung einzuholen. Wir raten nachdrücklich dazu, einen Prozess zu wählen, bei dem im Vorfeld die potentiellen Probanden **vollständig informiert** werden und **Zeit** haben, sich für oder gegen eine Teilnahme zu entscheiden und die Einwilligungserklärung auszufüllen.

Weitere Informationen über Anforderungen an eine wirksame Einwilligung finden Sie unter

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/einwilligung.html>

* 1. **Bestandteile**

Zu einer Einwilligungserklärung gehören damit:

* Allgemeinen Informationen über das Forschungsprojekt.
* Die Einwilligungserklärung selbst.

Da im Falle der Datenerhebung Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gegeben werden müssen, raten wir dazu, auch diese Informationen **zusätzlich** zu den eben genannten Bestandteilen der Einwilligungserklärung den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Dies hat den Vorteil, dass die Situation bei der Erhebung von den Formalien befreit wird.

Zudem hat die verantwortliche Stelle die Nachweispflicht, dass sie diese Informationen nach Artikel 13 DS-GVO bereitgestellt hat. Und da die betroffene Person ohnehin zu diesem Zeitpunkt die Einwilligungserklärung unterschreibt, kann sie zu diesem Zeitpunkt auch mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihr die Informationen nach Artikel 13 DS-GVO zur Verfügung gestellt wurden.

Gerade im Bereich der Forschung gibt es aber ggf. **Ausnahmen** von der Informationspflicht. So hat beispielsweise der baden-württembergische Landesgesetzgeber in § 8 Abs. 1 Nr. 5 LDSG eine Regelung getroffen, wonach eine Pflicht zur Information der betroffenen Person soweit und solange nicht besteht, wie „die Information voraussichtlich die Verwirklichung des wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecks unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.“

Weitere Ausführungen und Beispiele zu Artikel-13-Informationen finden Sie hier:

<https://www.zendas.de/themen/informationspflichten/index.html>

Tragen Sie dafür Sorge, dass die teilnehmende Person eine Einwilligungserklärung für ihre Unterlagen erhält (und dazu natürlich die ohnehin für den Verbleib bei der teilnehmenden Person bestimmten „Allgemeinen Informationen über das Forschungsprojekt“ und die Art. 13-Informationen).

1. **Warnhinweis**

Es dürfte jedem offensichtlich sein, dass sich Forschungsprojekte bei der Datenverarbeitung sehr unterscheiden. Zum einen ist aber die Beschreibung der Datenverarbeitung und dem späteren Umgang mit den Daten von wesentlicher Bedeutung, um eine ausreichende Informiertheit der potentiellen Probanden herzustellen. Zum anderen unterscheiden sich je nach Forschungsprojekt die weiteren Verarbeitungen, in die Probanden zusätzlich einwilligen können sollen. Damit ist es **nicht möglich, ein Muster bereit zu stellen, das ohne Anpassungen und kritische Überarbeitung genutzt werden kann**. ZENDAS stellt auf vielfältigen Wunsch dennoch ein Muster zur Verfügung, das als **Leitfaden** **Anhaltspunkte** zum Aufbau und dem möglichen Inhalt geben soll. Es entstand auf der Erfahrung aus einigen Forschungsprojekten, bei denen es zudem aufgrund der Daten (Videoaufnahmen) nicht möglich war, die Daten zu anonymisieren.

**Bitte übernehmen Sie die Texte nicht unreflektiert.**

**Teil 2: Allgemeine Informationen, Einwilligungserklärung und Anmerkungen**

**Allgemeine Informationen über das Forschungsprojekt „…“ des Instituts für … der Universität ….[[1]](#endnote-1)**

Am Institut für … der Universität …. werden …. untersucht. Dazu gehört auch ….. Im Rahmen des Forschungsvorhabens „*…“* sollen Probanden …. [[2]](#endnote-2)

Ziel dieses Projektes ist es, …. [[3]](#endnote-3)

1. **Ablauf[[4]](#endnote-4)**

* Entscheiden Sie sich für eine Teilnahme, setzen Sie sich bitte mit der unten angegebenen Kontaktperson auf einem Kommunikationsweg Ihrer Wahl in Verbindung.
* Diese wird sich bei Ihnen zur Terminvereinbarung melden. Für das Projekt notwendig ist die [Beschreibung, z.B.: **Teilnahme an einer Sitzung im Umfang von ungefähr zwei Stunden/ eine Teilnahme an einer gesundheitlichen Untersuchung der Blutwerte / etc.]**.[[5]](#endnote-5)
* Spätestens zur Sitzung bringen Sie bitte die **Einwilligungserklärung** ausgefüllt mit.[[6]](#endnote-6)
* Zu Beginn der Sitzung erhalten Sie einen **Fragebogen**, in dem wir Sie um Angabe [Ihres Alters, Geschlechts, …] bitten.[[7]](#endnote-7)
* In der Sitzung erhalten Sie Sätze, die wir Sie bitten, laut vorzulesen. **Von der Sitzung wird eine Videoaufnahme (ohne Ton)[[8]](#endnote-8) angefertigt.[[9]](#endnote-9)**
* Für die Teilnahme erhält jeder Proband eine Vergütung von XX EUR pro Stunde. Die Vergütung wird Ihnen in bar ausgezahlt. Bei Empfang der Vergütung müssen Sie eine Quittung mit Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse unterschreiben.[[10]](#endnote-10)
* Die Videoaufnahmen werden wissenschaftliche analysiert. Dazu wird ein sogenanntes Transkript erstellt, das ist eine Verschriftlichung der Videoaufnahmen nach bestimmten Regeln.[[11]](#endnote-11)

1. **Teilnahmebedingungen:[[12]](#endnote-12)**

• Sie sind zwischen 14 und 55 Jahre alt.

• Sie werden zurzeit oder während der Studie nicht vom Projektleiter an der Universität unterrichtet und/oder betreut.

• Ihre Sehkraft muss gut sein, d.h. Ihre Sehkraft ist ohne Sehhilfe gut bzw. mit Sehhilfe (die Sie während des Versuchs benutzen werden) ausreichend korrigiert.

1. **Umgang mit den Daten im Forschungsprojekt[[13]](#endnote-13)**

* Jeder Fragebogen und jede Videoaufnahme wird mit einer Teilnehmer-ID gekennzeichnet. Die Teilnehmer-ID wird vom Institut für … der Universität … vergeben und besteht aus Buchstaben und Nummern, die keinen Bezug zu Ihrem Namen haben (also insbesondere keine Initialen o.ä.).
* In einer Liste wird die Zuordnung der Teilnehmer-ID zu Ihrem Namen geführt.
* Die Quittung enthält keine Angabe der Teilnehmer-ID, so dass über die Quittung später die Forschungsdaten nicht mehr Ihrer Person zugeordnet werden können.
* Nach Anfertigung der Transkripte für alle Videoaufnahmen wird die Liste mit der Zuordnung der Teilnehmer-ID zu Ihrem Namen gelöscht.

Ab diesem Zeitpunkt enthalten die für dieses Projekt erhobenen Forschungsdaten keine Daten mehr, die unmittelbar einen Bezug zu Ihrer Person herstellen.

Gleichwohl sind Sie natürlich durch die Videoaufnahmen erkennbar. Eine Anonymisierung der Aufnahmen (bspw. durch Verpixelung der Gesichter) ist für das Forschungsprojekt nicht möglich, da es gerade auf den Ausdruck des Gesichts ankommt.

* Wissenschaftliche Veröffentlichungen erfolgen in einer Art und Weise, dass kein Rückschluss auf einzelne Personen mehr möglich ist.[[14]](#endnote-14)

1. **Weitere Verwendung der Daten**

Videoaufnahmen dieser Art sind für Wissenschaft und Lehre sehr wertvoll, so dass wir diese gerne auch für Veröffentlichungen, Präsentationen und in der Lehre verwenden und die Daten insgesamt anderen Wissenschaftlern für ihre Projekte zur Verfügung stellen möchten.

Ebenso würden wir gerne Ihre Kontaktdaten speichern, um Sie für zukünftige, thematisch ähnlich gelagerte Projekte ansprechen zu können.

Daher erhalten Sie die Möglichkeit, **zusätzlich** zu Ihrer Einwilligung in die Teilnahme am Projekt Ihre Einwilligungen in die nachstehend näher erläuterten Verarbeitungen zu erklären.[[15]](#endnote-15) Sie können jedoch auch **unabhängig davon nur am konkreten Forschungsprojekt** teilnehmen.[[16]](#endnote-16)

* 1. **Verwendung von einzelnen Fotoaufnahmen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen**

Das Institut für … der Universität … veröffentlicht seine Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (die sowohl online als auch in Papierform veröffentlicht werden)[[17]](#endnote-17). Zu illustrierenden Zwecken sollen bei entsprechenden Veröffentlichungen ggf. Fotos verwendet werden. Diese Fotos sind einzelne Standbilder aus den Videoaufnahmen. Die wissenschaftlichen Veröffentlichungen können weltweit gelesen werden. Damit werden die Aufnahmen ggf. auch in Ländern abgerufen, die kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben[[18]](#endnote-18). Dazu gehören auch die USA. Besondere Risiken für Ihre Person sind uns dadurch nicht ersichtlich.[[19]](#endnote-19)

* 1. **Verwendung der Videoaufnahmen bei wissenschaftlichen Präsentationen**

Das Institut für … der Universität … würde einige Videoaufnahmen bzw. Ausschnitte davon sehr gerne im Rahmen von wissenschaftlichen Tagungen/ Konferenzen vor Fachkollegen weltweit und im Rahmen von Forschungskolloquien an der Universität … verwenden. Auf diese Weise soll der wissenschaftliche Austausch angeregt bzw. die gewonnenen Erkenntnisse mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Universitäten geteilt werden. Die Aufnahmen werden vorgespielt, den Teilnehmern aber nicht zur Verfügung gestellt. Die Tagungen/ Konferenzen könnten weltweit stattfinden. Damit werden die Aufnahmen ggf. auch in Ländern gezeigt, die kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben. Dazu gehören auch die USA. Besondere Risiken für Ihre Person sind uns dadurch nicht ersichtlich.

* 1. **Einwilligung in die Verwendung der Videoaufnahmen in der Lehre der Universität …**

Das Institut für … der Universität … würde einige Videoaufnahmen bzw. Ausschnitte davon sehr gerne im Rahmen Lehre, also bei Seminaren, Vorlesungen und Vorträgen, verwenden. Ihr Video bzw. dessen Analyse könnte Lernenden bei ihrer persönlichen Weiterentwicklung helfen. Dies schließt die Möglichkeit ein, ausgewähltes Filmmaterial auf zugriffsgeschützten Plattformen für Mitglieder der Universität … zur Verfügung zu stellen.

* 1. **Einwilligung in die Bereitstellung der Forschungsdaten für Dritte (Online-Repositorium)**

Videoaufnahmen sind für die … Forschung[[20]](#endnote-20) sowie die Lehre von essentieller Bedeutung.

Ergänzend zur Auswertung der Videoaufnahmen im Rahmen des Projekts „…“ ist daher geplant, den zum jeweiligen Probanden erstellten Datenbestand für nicht kommerzielle[[21]](#endnote-21) Forschungsvorhaben und Lehrzwecke im … Bereich[[22]](#endnote-22) in einem sog. Repositorium (das ist ein „Datenlager“) zur Verfügung zu stellen. Die genauen Fragestellungen der Forschungsvorhaben können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht konkret benannt werden.

Die Bereitstellung in der Lehre bedeutet, dass bspw. im Rahmen einer Vorlesung Videoaufnahmen Studierenden vorgespielt werden oder dass im Rahmen einer Übung Studierende am Datenbestand lernen, wie dieser analysiert wird.

Der Datenbestand besteht aus den im Fragebogen erhobenen Daten eines Probanden und den Videoaufnahmen.

Der Datenbestand wird pseudonymisiert zur Verfügung gestellt, d.h. er enthält keinen Name, sondern eine von der Universität … vergebene Identifikationsnummer, aus der für Dritte kein Rückschluss auf die Identität eines Probanden möglich ist. Gleichwohl sind die Probanden natürlich durch die Videoaufnahmen erkennbar. Eine Anonymisierung der Aufnahmen (bspw. durch Verpixelung der Gesichter) ist bei diesen Aufnahmen nicht möglich, da es gerade auf den Ausdruck des Gesichts ankommt.[[23]](#endnote-23)

Der Datenbestand wird für nicht kommerzielle Forschungsvorhaben und Lehrzwecke im … Bereich unter den beiliegenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt[[24]](#endnote-24).

Bitte beachten Sie, dass der Datenbestand auch nicht kommerziellen Forschungsvorhaben und Lehrzwecken in Ländern zur Verfügung gestellt werden soll, die kein der Europäischen Union vergleichbares Datenschutzniveau haben. Dazu gehören auch die USA.[[25]](#endnote-25)

Dass kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau besteht, kann auch bedeuten, dass es keine Sicherheit gibt, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Unter Umständen kann ein hohes Risiko für Ihre Rechte und Freiheiten bestehen.[[26]](#endnote-26)

* 1. **Einwilligung in die Verwendung der E-Mailadresse[[27]](#endnote-27) für zukünftige Projekte**

Das Institut für … der Universität … möchte auch in Zukunft …[[28]](#endnote-28) weiter erforschen. Daher würden wir gerne Ihre E-Mailadresse weiter verarbeiten, um Sie zukünftig über thematisch ähnliche Forschungsprojekte zu informieren. Ob Sie dann tatsächlich an einem Projekt teilnehmen, können Sie natürlich frei entscheiden.

**Kontaktperson[[29]](#endnote-29)**

Wenn Sie Fragen, Bedenken oder Zweifel haben, scheuen Sie sich bitte nicht, sich an uns zu wenden:

Name

Universität …

Institut für …

Straße

PLZ Ort

E-Mail:

Tel.: +49 (0)

Fax: +49 (0)

**Einwilligungserklärung**

...........................................................................................................................

(Name, Vorname der teilnehmenden Person)

Ich habe die allgemeinen Informationen zum Forschungsprojekt „…“ gelesen und willige in die Teilnahme am Forschungsprojekt und die damit verbundene Datenverarbeitung ein. Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich[[30]](#endnote-30) auch auf die Tatsache, dass Informationen zum Gesundheitszustand (…)[[31]](#endnote-31) aus den Videoaufnahmen hervorgehen.

(Folgende Einwilligungen können Sie **zusätzlich** abgeben:)[[32]](#endnote-32)

**Einwilligung in die Verwendung von einzelnen Fotoaufnahmen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen**

Ich willige hiermit in diese Verarbeitung wie oben unter Punkt 4.1. beschrieben ein. Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Tatsache, dass Informationen zum Gesundheitszustand (…) aus den Fotoaufnahmen hervorgehen und dass die Fotoaufnahmen auch in Staaten gezeigt werden, die kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben[[33]](#endnote-33).

**Einwilligung in die Verwendung der Videoaufnahmen bei wissenschaftlichen Präsentationen**

Ich willige hiermit in diese Verarbeitung wie oben unter Punkt 4.2. beschrieben ein. Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Tatsache, dass Informationen zum Gesundheitszustand (…) aus den Videoaufnahmen hervorgehen und dass die Videoaufnahmen auch in Staaten gezeigt werden, die kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben.

**Einwilligung in die Verwendung der Videoaufnahmen in der Lehre der Universität …**

Ich willige hiermit in diese Verarbeitung wie oben unter Punkt 4.3. beschrieben ein.

**Einwilligung in die Bereitstellung der Forschungsdaten für Dritte (Online-Repositorium)**

Ich willige hiermit in diese Verarbeitung wie oben unter Punkt 4.4. beschrieben ein. Meine Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Tatsache, dass Informationen zum Gesundheitszustand (…) aus den Videoaufnahmen hervorgehen und dass die Videoaufnahmen auch in Staaten gezeigt werden, die kein der EU vergleichbares Datenschutzniveau haben. Sie erfolgt in Kenntnis der Tatsache, dass unter Umständen ein hohes Risiko für meine Rechte und Freiheiten besteht.

**Einwilligung in die Verwendung der E-Mailadresse[[34]](#endnote-34) für zukünftige Projekte**

Ich willige hiermit in diese Verarbeitung wie oben unter Punkt 4.5. beschrieben ein.

Mir ist bewusst, dass die Einwilligungen freiwillig sind und ohne Nachteile (auch einzeln) verweigert oder jederzeit auch ohne Angaben von Gründen widerrufen werden können. Ich weiß, dass im Falle eines Widerrufs die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Ich habe verstanden, dass ich mich für einen Widerruf einfach an die in den Informationen genannte Kontaktperson wenden kann und dass aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf keine Nachteile entstehen.[[35]](#endnote-35)

Mir wurden die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Forschungsprojekt „…“ mitgeteilt und zur Verfügung gestellt.[[36]](#endnote-36) Ebenso habe ich eine Kopie dieser Einwilligungserklärung erhalten.

|  |  |
| --- | --- |
| Bei Minderjährigen:[[37]](#endnote-37) | Ab 16 Jahren **zusätzlich[[38]](#endnote-38),** ab 18 Jahren **alleine:** |
|  |  |
| (Datum, Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten[[39]](#footnote-1)) | Datum, Unterschrift Schülerin/Schüler |

1. **Anmerkungen**

   Name des Forschungsprojekts und genaue Bezeichnung der Forschungseinrichtung und ggf. des Instituts angeben. [↑](#endnote-ref-1)
2. Hier eine Beschreibung zur Einführung in wenigen Worten, was untersucht werden soll und was Probanden tun müssen. [↑](#endnote-ref-2)
3. Hier kurz und knapp das Ziel des Projekts. Was ist die Forschungsfrage, die untersucht werden soll? [↑](#endnote-ref-3)
4. Nachstehend bitte in übersichtlicher Form erläutern, was Probanden erwartet. Die Probanden müssen hier im Sinne einer abschließenden Aufzählung erkennen können, welche verschiedenen Formen der Datenerhebung sie in welcher Reihenfolge erwarten (Fragebogen, Messungen, Video-, Foto-, Tonaufnahmen). Die Aufzählungen im Text sind nur beispielhaft. [↑](#endnote-ref-4)
5. Bitte geben Sie immer auch den Zeitbedarf mit an. Die betroffenen Personen müssen erkennen können, was sie erwartet. [↑](#endnote-ref-5)
6. Hier sind weitere Erläuterungen notwendig, wenn es um Minderjährige geht. Dann muss hier erläutert werden, wer die Einwilligungserklärung unterschreiben muss. Siehe hierzu die Erläuterungen weiter unten. [↑](#endnote-ref-6)
7. Es reicht nicht aus, nur anzugeben, dass ein Fragebogen ausgegeben wird. Es muss für die betroffenen schon erkennbar sein, aus welchen Bereichen die Fragen sind und inwiefern sozio-demographische Angaben erhoben werden. [↑](#endnote-ref-7)
8. Bei Videoaufnahmen geben Sie bitte immer mit an, ob diese mit oder ohne Ton erfolgen. Sofern Sie mit Ton erfolgen, hat man neben dem visuellen Bild mit dem Tonsignal ein weiteres personenbezogenes Datum. [↑](#endnote-ref-8)
9. Dies ist natürlich nur ein Beispiel. Sie müssen hier beschreiben, wie die Datenerhebung erfolgt. [↑](#endnote-ref-9)
10. Klären Sie, ob die Quittung mit diesen Daten notwendig ist. Wenn ja, informieren Sie die Probanden darüber, denn auf der Quittung sind dann personenbezogene Daten vorhanden. [↑](#endnote-ref-10)
11. Beschreiben Sie, was nach der Erhebung mit den Daten passiert. Ob sie transkribiert, mit vorherigen Erhebungszeitpunkten korreliert werden, etc. [↑](#endnote-ref-11)
12. Müssen die Probanden bestimmte Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, empfiehlt es sich, diese als Teilnahmebedingungen hier darzustellen. Die dargestellten Punkte sind nur Beispiele. [↑](#endnote-ref-12)
13. Beschreiben Sie hier im nachfolgenden, wie Sie die Daten pseudonymisieren oder anonymisieren und wie sie weiter verarbeitet werden. Wenn es nicht möglich ist, Daten zu anonymisieren, dann weisen Sie hier ausdrücklich darauf hin. Führen Sie hier ggf. auch auf, an welche Kooperationspartner welche Daten weitergegeben werden. [↑](#endnote-ref-13)
14. Das ist eine gesetzliche Anforderung. Wenn Sie davon abweichen möchten, benötigen Sie die Einwilligung der betroffenen Personen. [↑](#endnote-ref-14)
15. Es ist natürlich optional, ob Sie derartige Einwilligungen einholen möchten. Denken Sie daran, dass die Information und die Einwilligung immer umfangreicher werden und ggf. Probanden deswegen von einer Teilnahme abschrecken. Denkbar wäre auch, dass Sie von vornherein nur solche Teilnehmer möchten, die bspw. mit einer Veröffentlichung ihrer Fotos einverstanden sind. Dann nehmen Sie das als Teilnahmebedingungen in den Text auf.

    Welche Einwilligungen Sie im Einzelnen benötigen, hängt natürlich von Ihrer konkreten Verarbeitung ab. [↑](#endnote-ref-15)
16. Es muss den betroffenen Personen klar sein, dass sie am Projekt teilnehmen können, auch wenn sie nicht die zusätzlichen Einwilligungen abgeben möchten. [↑](#endnote-ref-16)
17. Die betroffene Person muss immer die Tragweite ihrer Einwilligungen erkennen können. Daher ist die Information wichtig, ob die personenbezogenen Daten lediglich in Papierform verwendet werden oder auch online publiziert werden. Die Gefahren für die Persönlichkeitsrechte sind bei digital verfügbaren personenbezogenen Daten schon alleine aufgrund der weltweiten Zugänglichkeit deutlich höher. [↑](#endnote-ref-17)
18. Sofern eine Datenverarbeitung in einem Drittland erfolgt (was schon der Fall ist, wenn die Daten dort abgerufen werden können), muss diese Weitergabe gerechtfertigt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn für das Drittland eine Angemessenheitsentscheidung im Sinne von Art. 45 DS-GVO vorliegt (Länderliste unter <https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en>). Ist dies nicht der Fall, gibt es die Möglichkeit, mit dem Empfänger die sog. Standardvertragsklauseln abzuschließen (<https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en>). Ist auch dies nicht der Fall – insbesondere wenn es um eine Vielzahl von Empfängern geht – kommt noch die Übermittlung auf Basis der Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DS-GVO in Betracht. Diese muss ausdrücklich erfolgen - nach Aufklärung über die Risiken. [↑](#endnote-ref-18)
19. Es ist zu überlegen, welche Risiken gerade durch die Übermittlung in das Drittland entstehen. Diese sind hier aufzuführen. Alleine durch die Fotoaufnahme sind in dem Beispiel keine besonderen Risiken ersichtlich gewesen. [↑](#endnote-ref-19)
20. Hier muss der Forschungsbereich beschrieben werden, z.B. „für linguistische Forschung“. [↑](#endnote-ref-20)
21. Hier muss aus Gründen der Informiertheit ausgeführt werden, ob die Daten für nicht kommerzielle Forschung und/oder für kommerzielle Forschung bereitgestellt werden sollen. [↑](#endnote-ref-21)
22. Hier muss der bzw. müssen die Forschungsbereiche klar umrissen werden. Es reicht nicht aus zu schreiben „für die Forschung“. Es muss auf bestimmte Forschungsbereiche beschränkt werden, z.B. „für linguistische Forschung“. Hintergrund ist, dass die Einwilligung grundsätzlich in konkrete Forschungsprojekte erfolgt. Die DS-GVO bringt insofern eine Erleichterung als es nun möglich sein soll, die „Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die betroffenen Personen sollten Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimme Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen.“ (Erwägungsgrund 33). [↑](#endnote-ref-22)
23. Dies ist natürlich je nach Forschungsdaten anders. Wenn die Anonymisierung möglich ist, hat diese auch zu erfolgen (siehe § 13 Abs. 2 LDSG BW). [↑](#endnote-ref-23)
24. Nach unserem Dafürhalten ist es von Bedeutung, unter welchen Bedingungen die personenbezogenen Daten zum Abruf bereitgestellt werden. Denn dies kann für die Entscheidung der betroffenen Person maßgeblich sein für ihre Entscheidung, ob sie darin einwilligen möchte oder nicht. Insofern sind die Nutzungsbedingungen bzw. zumindest die Wiedergabe der wesentlichen Inhalte essentielle Bestandteil der Informiertheit der betroffenen Person. [↑](#endnote-ref-24)
25. Prüfen Sie, ob dies notwendig ist oder ob es nicht möglich ist, dass die Daten nur im europäischen Raum und Empfängern in Ländern, für die ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DS-GVO existiert, zur Verfügung gestellt werden. Damit würde man sich möglicherweise abschreckend klingende Hinweise zum Risiko ersparen. [↑](#endnote-ref-25)
26. Anders als in den vorangegangenen Einwilligungsoptionen stehen hier die personenbezogenen Daten zum Abruf bereit und sind mit weiteren Daten verknüpft, beispielsweise den Antworten des Probanden in Fragebögen bzw. mit anderen Instrumenten erhobenen Daten. Damit ist zum einen die Summe der Daten umfangreicher. Zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten unter Verletzung von Nutzungsbedingungen genutzt werden bzw. über andere Wege anderweitig genutzt werden. Beispielsweise könnten Videoaufnahmen in Sozialen Medien genutzt werden, um sich über Personen lächerlich zu machen. Auch Geheimdienste könnten die Daten nutzen, beispielsweise Tonaufnahmen, um Abgleiche mit abgehörten Telefonaten durchzuführen. Wenn man an Länder wie China denkt, die Beurteilungen ihrer Bevölkerung nach einem Punktesystem vornehmen, so ist es offensichtlich, dass kaum beurteilt werden kann, wie Länder derartige Daten verwenden, insbesondere wenn es um Probanden handelt mit Staatsangehörigkeit dieses Landes. Im Zweifel sollte eher ein hohes Risiko für die betroffenen Personen angenommen und diese darüber informiert werden. [↑](#endnote-ref-26)
27. Die dafür verwendeten Daten sind hier abschließend zu beschreiben. Also ggf. zusätzlich Name und Vorname, postalische Anschrift. [↑](#endnote-ref-27)
28. Forschungsgebiet, -fragen u.ä. angeben, damit der betroffenen Person klar wird, zu welchen Forschungsprojekten sie angesprochen wird. [↑](#endnote-ref-28)
29. Die Angabe einer oder mehrerer Kontaktpersonen ist wichtig, damit die betroffene Person weiß, an wen sie sich wenden kann – zum einen im Vorfeld für Fragen, aber auch später, um als betroffene Person Rechte geltend zu machen und bspw. ihre Einwilligung zu widerrufen. [↑](#endnote-ref-29)
30. Diese ausdrückliche Einwilligung ist notwendig wegen der Regelung in Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO – immer dann, wenn es um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten geht. Das sind „Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“, sowie „genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ [↑](#endnote-ref-30)
31. Je nach Forschungsprojekt gehen aus Videoaufnahmen Gesundheitsdaten hervor (z.B. Sehbehinderung, Verletzungen); auch aus Tonaufnahmen sind solche Schlüsse möglich. [↑](#endnote-ref-31)
32. Optional, siehe Anmerkung 13. Es besteht hier ein gewisser Entscheidungsspielraum, ob mehrere Einwilligungen zusammengefasst werden. Bitte verstehen Sie daher die im Text enthaltenen Optionen als ein Beispiel einer Aufteilung.

    So könnten die Einwilligungen in die Verwendung der Aufnahmen bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, wissenschaftlichen Präsentationen und in der Lehre zusammengefasst werden. Dies hat dann allerdings den Nachteil, dass die betroffene Person, die zwar in die Verwendung in der Lehre einwilligen würde, aber nicht in die Verwendung bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Präsentationen, in diesen Punkt gar nicht einwilligen wird.

    Auf jeden Fall getrennt abzubilden sind Einwilligungen in Verarbeitungen, die eine besondere Eingriffsintensität darstellen wie grundsätzlich die Bereitstellung von personenbezogenen Daten in einem Repositorium. [↑](#endnote-ref-32)
33. Sofern eine Datenverarbeitung in einem Drittland erfolgt (was schon der Fall ist, wenn die Daten dort abgerufen werden können), muss diese Weitergabe gerechtfertigt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn für das Drittland eine Angemessenheitsentscheidung im Sinne von Art. 45 DS-GVO vorliegt (Länderliste unter <https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en>). Ist dies nicht der Fall, gibt es die Möglichkeit, mit dem Empfänger die sog. Standardvertragsklauseln abzuschließen (<https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en>). Ist auch dies nicht der Fall – insbesondere wenn es um eine Vielzahl von Empfängern geht – kommt noch die Übermittlung auf Basis der Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DS-GVO in Betracht. Diese muss ausdrücklich erfolgen - nach Aufklärung über die Risiken. [↑](#endnote-ref-33)
34. Die dafür verwendeten Daten sind hier abschließend zu beschreiben. Also ggf. zusätzlich Name und Vorname, postalische Anschrift. [↑](#endnote-ref-34)
35. Dieser Absatz kann so weitgehend unverändert in jede Einwilligung übernommen werden. Wenn keine Einwilligungsoptionen bestehen, ist der erste Satz im Singular zu formulieren. [↑](#endnote-ref-35)
36. Bitte übernehmen Sie den Wortlaut dieser Vorschrift unverändert. Hintergrund ist, dass nach Art. 13 DS-GVO die betroffene Person bei der Erhebung umfangreiche Informationen erhalten muss. Um die Situation bei der Erhebung aber von den Formalien zu befreien, raten wir dazu, diese Informationen schon zum Zeitpunkt der Einholung der Einwilligung zur Verfügung zu stellen. Denn die verantwortliche Stelle hat die Nachweispflicht, dass sie diese Informationen bereitgestellt hat. Und da die betroffene Person ohnehin zu diesem Zeitpunkt die Einwilligungserklärung unterschreibt, kann sie zu diesem Zeitpunkt auch mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihr die Informationen zur Verfügung gestellt wurden (daher geht es auch nicht darum, dass die Person darin einwilligt, es geht rein aus Gründen der Nachweispflicht darum, dass die betroffene Person bestätigt, dass ihr diese zur Verfügung gestellt wurden). [↑](#endnote-ref-36)
37. Minderjährige sind besonders schutzwürdig. Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Einwilligung der Eltern bis zur Volljährigkeit einzuholen. In Fällen der Datenverarbeitung mit geringer Eingriffsintensität kann man bei Minderjährigen ab 14-16 Jahren darüber diskutieren, ob alleine deren Einwilligung ausreichend ist. Im Falle, dass eine Einwilligung für die Bereitstellung der Daten in einem Online-Repositorium eingeholt wird, ist aber die Datenverarbeitung mit einer hohen Eingriffsintensität verbunden. [↑](#endnote-ref-37)
38. Die Einwilligungsfähigkeit bestimmt sich nach der Einsichtsfähigkeit. Wann diese vorliegt, ist individuell verschieden und hängt auch von der Tragweite der Datenverarbeitung und damit dem Eingriff in das Recht auf Datenschutz ab. Die Altersangabe von 16 lehnt sich an Art. 8 Abs. 1 DS-GVO an, wonach bei Diensten der Informationsgesellschaft dies das Alter sein soll, ab dem betroffene Personen selbst einwilligen können. Denkbar ist hier aber je nach Fallkonstellation auch, schon ab 14 Jahren die Einwilligung der Minderjährigen neben der der Eltern einzuholen. In bestimmten Fällen kann es auch möglich sein, beispielsweise ab 16 Jahren nur die Einwilligung der betroffenen Minderjährigen einzuholen (nicht aber, wenn es das Repositorium geht). [↑](#endnote-ref-38)
39. Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt. [↑](#footnote-ref-1)